

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.04.1984

Geschäftszahl

83/04/0295

Rechtssatz

Das im engeren örtlichen Bereich eines "Heurigenrestaurants" durch Gäste hervorgerufene Lärmen ist als ein im Sinne des § 74 Abs 3 GewO 1973 zu qualifizierendes Verhalten von Personen anzusehen, die "die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen" (Hinweis E 18.2.1983, 81/04/0153).